

**Kostenbeitragsatzung des Landkreises Starnberg
zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege
nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg**

Aufgrund der Artikel 16, 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), der Artikel 1, 2, u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), erlässt der Landkreis Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Der Landkreis Starnberg erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII gestaffelte monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung auf der Grundlage von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Für Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) werden zwei Stunden angerechnet.

(2) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im

Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

(3) Die beitragspflichtigen Personen nach § 2 dieser Satzung verpflichten sich, keine zusätzlichen finanziellen Leistungen an die qualifizierte Tagespflegeperson zu zahlen.

§ 4

Beitragssatz

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge errechnet sich aus dem jeweiligen Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), der Begrenzung der Elternbeteiligung auf die maximal 1,5-fache Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung nach Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG, dem Buchungszeitfaktor nach § 25 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) und dem Gewichtungsfaktor (1,3) für Tagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG.

Die nach Satz 1 errechneten monatlichen Kostenbeiträge sind, aufgeschlüsselt nach täglichen Betreuungsstunden, in der Kostenbeitragsstabelle (siehe Anlage zur Kostenbeitragsatzung) dargestellt.

(2) Nach jeder Anpassung des Basiswerts für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG wird die Kostenbeitragsstabelle aktualisiert und im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

(3) Auf Antrag der/des Beitragspflichtigen kann eine Geschwisterermäßigung auf die Hälfte des errechneten Kostenbeitrags gewährt werden.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird. Beginnt die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Beginn bis einschließlich zum 15. des Monats der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten. Bei einem Beginn nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Endet die Betreuung innerhalb eines Kalendermonats, ist bei einem Ende bis einschließlich 15. des Monats die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrags zu leisten. Bei einem Ende der Betreuung nach dem 15. des Monats ist der volle Kostenbeitrag zu leisten. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum 01. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

(3) Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbeitragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine vom Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelte Ersatzbetreuung vertreten wird.

(4) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 10. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige

monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die Einrichtung eines Dauerauftrags auf ein Konto des Landkreises Starnberg empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist.

Ein etwaiger Kostenbeitragserlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.

(2) Verweigern die Kostenbeitragspflichtigen Angaben zu ihren wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen oder legen sie die geforderten Einkommensnachweise und die sonstigen Belege nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats nach Aufforderung dazu vor, ist von ihnen der Kostenbeitrag für die jeweils vereinbarte Betreuungszeit zu leisten. Erfolgt die vollständige Vorlage der Belege nach Ablauf der Monatsfrist, wird ein etwaiger Kostenbeitrags erlass ab dem Folgemonat berücksichtigt.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2013, in Kraft getreten zum 01.01.2014, außer Kraft.

Starnberg, den 19.05.2015

gez.

Karl Roth
Landrat